

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. O., Schillerstraße 6  
Druck: Nordwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 63

Insertionspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die jedesgehaltene Kolonelle 40 Pfennig  
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Die Unterstützungstätigkeit des Verbandes während des Krieges.

Die merkwürdigsten Vorschläge und Anträge gehen in diesen Tagen wegen der während des Krieges vom Verband zu leistenden Unterstützungen der Hauptverwaltung zu, teilweise von Seiten, von denen man sonst eine bessere Urteilsfähigkeit gewohnt ist. Vielfach beruht man sich auf die wirklichen oder angeblichen Beschlüsse anderer Organisationen, ohne die Verhältnisse, die diese dazu bestimmt haben, genügend zu kennen oder zu würdigen. Ein Verband, dessen zum Kriegsdienst nicht einberufene Mitglieder durch den Krieg zum größten Teil arbeitslos geworden sind, wird andere Maßnahmen ergreifen müssen, als ein Verband, dessen nicht einberufene Mitglieder noch fast ausnahmslos in Arbeit stehen und wo in sehr zahlreichen Fällen die Arbeitgeber den Familien der einberufenen Mitglieder Unterstützungen gewähren.

Selbst schon diese Umstände meistens gar nicht beachtet, so trauten die zahlreich gemachten Vorschläge ausnahmslos daran, daß nur die lokalen Verhältnisse den Maßstab bilden, aber vergessen wird, die Rechnung auf den Gesamtverband auszu dehnen. Allerdings sind diejenigen, welche nicht lediglich aus einer Gefühlswallung heraus Anträge stellen und Vorschläge machen, sondern auch zu rechnen versuchen, und sei das Beispiel infolge der zufälligen örtlichen Verhältnisse auch noch so falsch, noch nicht die schlechtesten Berater; sie sind aber auch selten. Den schlechtesten Dienst erweisen wohl diejenigen dem Verband und den Unterstützungsbedürftigen, welche zwar anfragen, was für Unterstützungen sie den Familien der Einberufenen zahlen sollen, die aber zugleich meinen, die Beitragzahlung müsse während des Krieges eingestellt werden. Es ist anzunehmen, daß, nachdem wieder eine ruhigere Ueberlegung Platz gegriffen hat, solche Ansichten ebenso schnell verschwinden, wie sie aufgetaucht sind. Wir können heute schon konstatieren, daß von einer großen Anzahl Zahlstellen mitgeteilt wurde, daß die

zurückgebliebenen Mitglieder ihren Sozial darin setzen, ihre Verbandspflichten getreulich zu erfüllen. Da, selbst die Agitationsstätigkeit hat vielfach schon wieder eingesetzt.

Bei Beurteilung der Unterstützungsfrage ist vor allen Dingen zu prüfen, ob in unserem Verband eine allgemeine wöchentliche Familienunterstützung an die Angehörigen der Einberufenen möglich und ob sie notwendig oder zweckmäßig ist. Bei Einstellung aller Unterstützungen mit einziger Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung würden für einige Zeit die zur Verfügung stehenden flüssigen oder flüssig werdenden Geldmittel reichen. Bei längerer Dauer des Krieges aber würden sie vorzeitig verfliegen, und zwar wahrscheinlich zu einer Zeit, wo die Hilfe weit dringlicher wäre als zu Beginn des Krieges. Zweifellos wird aber nach dem Kriege die größte Not zu lindern sein. Lange Zeit wird es dann noch an ausreichender Arbeitsgelegenheit fehlen, die Unterstützungen des Staates und der Gemeinden aber werden nach der Entlassung des Wehrmannes aufhören. Wenn es den Gewerkschaften gelingt, nach Mittel zur Unterstützung für diesen Zeitpunkt bereitzustellen zu können, wenn wir den entlassenen arbeitslosen Kriegern wenigstens Arbeitslosenunterstützung bezahlen können, was beabsichtigt ist, dann werden wir ein wahrhaftes Werk der Fürsorge für unsere vorleidenden Kollegen vollbringen. Leider ist anzunehmen, daß der Verband überreichlich Gelegenheit haben wird, dann hilflos einzugreifen.

Es ist deshalb gebieterische Pflicht für den Verband, haushälterisch mit den Mitteln zu wirtschaften und zu Anfang nur da helfend einzugreifen, wo eine wirkliche größere Notlage vor handen ist. Auch unter Verband wird hierzu reichlich Gelegenheit haben. Aber gerade in diesem Punkt zeigt es sich, daß in unserem Verband eine allgemeine, halbwegs gleichartige Unterstützung höchst

unzweckmäßig und ungerecht wäre. In vielen Fällen wird die staatliche und gemeindliche Unterstützung schon die ärgste Not fernhalten. Soweit es sich übersehen läßt, haben auch sehr viele Arbeitgeber der Brau- und Mühlenindustrie namhafte Unterstützungen zugelegt. In vielen Fällen allerdings zeitlich begrenzte. So werden zahlreiche Familien unserer einberufenen Mitglieder wenigstens für die nächste Zeit vor der ärgsten Not geschützt sein. Und nur das kann in dieser schweren Zeit der Zweck aller Unterstützungsaktionen sei. Entbehrungen schwerer Art wird der übergroße Teil des ganzen Volkes zu tragen haben. Es muß vermieden werden, daß Verbandsmittel vorzeitig verbraucht werden in Fällen, wo keine direkt zwingende Not vorliegt und sie dadurch denen entzogen werden, die einer Hilfe dringend bedürftig sind. Sie zu unterstützen, und zwar so reichlich wie nur irgend möglich, wird der Verbandsvorstand nicht zaudern. Indem er da nicht zu geben braucht, wo für die Familien der Einberufenen gesorgt ist, hat er die Möglichkeit, dort reichlicher zu geben, wo die staatliche Unterstützung in Berücksichtigung der Familienverhältnisse ungenügend sind. Eine wirklich gerechte Hilfsaktion unseres Verbandes bedingt deshalb, daß die Unterstützungsbedürftigkeit in jedem einzelnen Falle genau geprüft und festgestellt wird. Das wird viele Mühe und Arbeit verursachen; eine solche Prüfung aber liegt im Interesse des Verbandes und des wirklich Notleidenden. Wirken Hauptvorstand, alle Funktionäre und die Mitglieder zusammen, dann wird es gelingen, in gerechter Weise dringenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen und dabei doch zu verhindern, daß die Verbandsmittel vorzeitig verfliegen und nicht mehr da sind zu einer Zeit, wo die Not am größten sein wird. Die Verbandsleitung ist überzeugt, daß, nachdem die Kollegen wieder ruhiger und überlegter denken gelernt haben, sie diesen Standpunkt begreifen und billigen und mithelfen werden, in diesem Sinne zu wirken.

### Dienstpflicht und Landsturmpflicht.

Einem Artikel der "Volkszeitung" entnehmen wir die nachfolgende Sachdarstellung:

Reisere und Landwehr sind einberufen. Die Ausgebildeten des Landsturms sind in manchen Bezirken noch übrig (z. B. Berlin und Brandenburg), ebenso noch die Unausgebildeten beider Landsturmaufgebote. Die kriegsübige Verwendung der einzelnen Kategorien nach Maßgabe des Mobilisierungsplanes darf nicht erörtert werden. Es soll daher nur das wiederholt werden, was aus den Reichstagsverhandlungen zur letzten Militärvorlage allgemein darüber bekannt wurde. Die jüngste Mannschaft der Reisere ist bestimmt zur Aufstellung der Truppenformationen des Friedensstandes. Mit den älteren Jahrgängen der Reisere und wohl auch noch mit den jüngsten der Landwehr werden Reuformationen der Feldarmee gebildet. Die Verwendung dieser neuen Truppen aller Waffen wird erst später der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Wie anzunehmen ist, ob diese Reuformationen ins Feindesland transportiert werden, können daher jetzt nicht beant-

wortet werden. Die ältere Landwehr 1. und 2. Aufgebots haben mit jüngeren Formationen zusammen die Sicherung der feinen Plätze als Aufgabe und vor allen Dingen den Eisenverkehr zu sichern. Bei einem Krieg nach zwei Fronten werden wir Eisenlinien nicht nur in Feindesland, sondern durch das ganze Reichsgebiet, von Oden nach Weiden, haben. Die Landsturmtruppen werden meist in dem Einberufungsgebiet des Armeekorpsbezirks verwendet.

Nach unserem Wehrgesetz, das im Frieden vom 17. bis vollendeten 45. Lebensalter den Deutschen wehrfähig macht, unterscheiden wir die Dienstpflicht vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum 31. März des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird, und die Landsturmpflicht vom vollendeten 17. bis vollendeten 45. Lebensjahr. Die Dienstpflicht zerfällt zunächst in die aktive Dienstpflicht und die Reservistenpflicht, dauert zusammen sieben Jahre, so daß diese Mannschaften in ihrer großen Masse in einem Lebensalter von 20 bis 27 Jahren stehen. Zur Dienstpflicht gehört aber auch die Landwehrrückpflicht. Für das erste

Angebot dauert sie für herriterte Mannschaften drei Jahre, für die übrigen Mannschaften fünf Jahre. Das zweite Angebot der Landwehr umfasst alle ausgebildeten Mannschaften nach erfüllter Dienstpflicht im ersten Angebot bis zu ihrem vollendeten 30. Lebensjahre. Während das erste Angebot danach zumerit zusammen 28 und 33 Jahren alt ist, stehen die Mannschaften des zweiten Angebotes im Alter von 33 bis 39 Jahren.

Daneben besteht die Ersatzreservistenpflicht. Die Ersatzreservisten dient zur Ergänzung des Heeres und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Aus diesen werden die Lücken der Feldarmee ausgefüllt. Die Ersatzreservisten besteht aus mindestens so viel Mannschaften, das mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilisierung des Heeres gedeckt ist. Die Ersatzreservistenpflicht dauert zwölf Jahre vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres an, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, umfasst also Mannschaften im 20. bis 32. Lebensjahr. Haben die Ersatzreservisten im Frieden geübt, so stehen sie nach Ablauf der Ersatz-

rechenpflichtig zur Landwehr zweiten Aufgebots über. Die Heberfähigen und die nicht geübten Erlassberechtigten treten zum Landsturm ersten Aufgebots. Besonders zu beachten bleibt, daß für die Dauer der Mobilmachung der Hebertritt von einer Kategorie zur anderen nach § 19 der Wehrordnung aufgehoben ist.

Der Landsturm soll das Heer ergänzen. Immer ist es nur anfordernder Bedarf, der seine Einberufung rechtfertigt. Er besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis vollendeten 45. Lebensjahr, welche weder dem Heer noch der Marine angehören. Das erste Aufgebot umfaßt die Männer vom vollendeten 17. bis vollendeten 39. Lebensjahr. Das zweite Aufgebot ist 39 bis 45 Jahre alt. Der Aufruf im Felde erfolgt nach Jahresklassen und beginnt mit der jüngsten. Dem Aufruf unterliegen nicht — abgesehen von Idioten, Betrübten und zum Ehrverlust verurteilten Personen — solche Wehrpflichtige, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst befunden und ausgemustert sind.

Schließlich soll noch erwähnt werden, daß Angehörige fremder Staaten zum Eintritt in das deutsche Heer die Genehmigung des Königlich-sächsischen Heeresministers erlangen müssen. Will ein Ausländer also in das königlich-sächsische Heer eintreten, so bedarf er der Zustimmung des Königs von Bayern.

### Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer in unserem Berufs.

Die Reichsversicherungsanstalt für Eisen- und Bergbau hat mit dem Verband der Brauerei- und Mälzerei-Arbeiter, Zahlreiche Zielsetzungen, bis auf weiteres während des Krieges folgendes vereinbart:

1. Es wird ein Fonds gebildet für Unterstützungen an die Familien der im Felde stehenden resp. während des Krieges eingezogenen Arbeiter der Brauerei.
2. Die Brauerei zahlt in diesen Fonds für jeden Arbeiter, der eingezogen wurde und noch eingezogen wird, pro Woche 5 Mk.
3. Die im Arbeit stehenden Arbeiter der Brauerei leisten pro Woche folgende Beiträge: unter 20 Mk. Lohn 15 Pf., unter 30 Mk. Lohn 1,50 Mk. und über 30 Mk. Lohn 2 Mk.
4. Ferner wird die Sonn- und Feiertags- und Jahrsabrechnung gehalten und wird der Beitrag von 1,50 Mk. ebenfalls dem Unterstützungsfonds zugewandt. Darüber hinausgehend werden auch freiwillige Beiträge angenommen.
5. Die Verwaltung und Verteilung der Mittel dieses Fonds unterstehen dem Firmeninhaber oder dessen Stellvertreter und einer Kommission, bestehend aus drei Arbeitnehmern der Brauerei.
6. Diese Vereinbarung tritt ab 1. August 1914 in Kraft und kann durch Nachvereinbahrungen der Beteiligten wieder aufgehoben werden.

Die Mitglieder des Schenkerbundes Vereinigte Brauereien in Nürnberg, Jülich und Umgebung G. m. b. H. haben beschlossen, die Familienangehörigen der Brauer bei ihnen beurlaubt zu lassen und jetzt zu den Löhnen einberufenen Arbeiter auf die Dauer von 13 Wochen von dem Tage der Einrückung ab in der Höhe zu unterstützen, daß jede Frau eines solchen Arbeiters wöchentlich 6 Mk. und jedes Kind unter 15 Jahren wöchentlich 1,50 Mk. erhält. Frauen und Kinder, welche in der Betriebe der Mitglieder beschäftigt werden, erhalten diese Unterstützung nicht.

Die Brauereibesitzer Max und Karl Berger in Nürnberg gewähren jedem ihrer Angestellten, der ins Feld geht, eine Unterstützung von 20 Mk. Die zurückbleibenden Familien erhalten zwei Drittel des Gehaltelohnes für die Dauer des Krieges.

Die Direktion der Aktienbrauerei Krausnick-Weidmann hat beschlossene, daß den Frauen und Kindern der an den Löhnen einberufenen Arbeiter der Brauerei eine angemessene Unterstützung bis auf Widerruf gewährt wird.

Auch hier möchten wir gerne die Höhe der Unterstützung wissen.

Die Brauereibesitzer Reichsversicherungsanstalt für Eisen- und Bergbau hat jedem Kriegsteilnehmer, etwa 10 Personen, 20 Mk. mit auf den Weg gegeben. Ob und wie hoch die zurückbleibenden Familienmitglieder unterstützt werden, wird nicht berichtet.

Die Brauereibesitzer, Gering und Karl Schmitt in Schönbühlung zahlt den Familien der zum Felde einberufenen Arbeiter eine Unterstützung von monatlich je 20 Mk.

Die Reichsversicherungsanstalt für Eisen- und Bergbau hat beschlossen, die Familienangehörigen der Brauerei, Spinnerei- und Färbereibetriebe vom 6. Januar in Schönbühlung zahlt jedem Wehrmännchen 100 Mark, bis dessen Lohn der volle Gehalt erreicht ist, ein halbes Jahr, von diesem Antritt des halben Gehalts. Jeder dieser eingezogenen Arbeiter erhält für die gleiche Zeit den halben Lohn ausgezahlt. Unter Umständen ist für mehr als 6 Monate vorzusehen.

Die Brauereien in Heidelberg zahlen wöchentlich 10 Mk. für die Frau und 2 Mk. für jedes Kind bis zur Einrückung der 15 Jährigen.

Die Schultheißenbrauerei in Berlin hat folgendes bewilligt: 1. Die Frauen erhalten den vollen Lohn für den nichtbenutzten Urlaub der eingezogenen Männer; 2. Die Frauen der Einberufenen erhalten einen Wochenlohn extra; 3. Die Frauen der Einberufenen erhalten für die Dauer des Krieges pro Woche 6 Mk. und jedes Kind unter 15 Jahren pro Woche 1 Mk. bis zur Verendigung des Krieges; 4. Die Familien der Einberufenen erhalten freien Arzt und Medizin in Krankheitsfällen.

Die Pilsener Brauerei in Berlin zahlt den zum Kriegsdienst einberufenen Arbeitnehmern für die erste Woche den vollen Lohn und bei Verheirateten von da ab wöchentlich der Frau 6 Mk. und für jedes Kind unter 15 Jahren 1 Mk.

Die Brauereien der Schmalbacher Brauereivereinigung mit wenigen Ausnahmen zahlen den eingezogenen Arbeitern zwei Wochenlöhne, außerdem als Unterstützung jeder Frau mindestens 3 Mk. und jedem Kind mindestens 2 Mk. pro Woche für die Kriegsdauer.

Die Brauereien der Münchener Brauereivereinigung zahlen tägliche Unterstützungen für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, die am Schluß jeder Woche abzubezahlen sind. Die Höhe dieser Unterstützungen ist leider nicht bekanntgegeben.

Die Pilsener Brauerei Remstadt a. S. zahlt den Familien der eingezogenen Arbeiter für die erste Woche den vollen Wochenlohn und für die Dauer des Krieges wöchentlich je 10 Mk.

Der Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend hat in seiner Plenarsitzung vom 11. August beschlossen, den Frauen und Kindern einberufenen Arbeitnehmern bis auf weiteres eine Unterstützung von mindestens 5 Mk. wöchentlich für die Ehefrau und 1 Mk. wöchentlich für jedes Kind unter 15 Jahren zu gewähren. Die Unterstützungen gelangen rückwirkend vom nächsten Lohnzahlungstag, Freitag, den 11. August d. J., an in den einzelnen Brauereien zur Auszahlung.

Die Brauereien in Ludwigshafen, Lagersheim, Kranenthal, Mannheim und Heidelberg sowie die Brauerei „Zur Sonne“ in Speyer gewähren auf Grund gemeinschaftlichen Beschlusses der Angehörigen ihrer zum Kriegsdienst einberufenen Arbeiter Unterstützung, und zwar den Frauen je 10 Mk. für ein Kind je 2 Mk. bis zum Höchstbetrag von 20 Mk. wöchentlich.

Die Brauerei zum Felsenkeller, Dresden, wird den Frauen der eingezogenen Krieger von der Zeit der Einberufung ab, zunächst bis 31. Oktober, eine Unterstützung von wöchentlich 15 Mk. und wöchentlich 1,50 Mark für ein Kind gewähren. Die Beamten erhalten das volle Gehalt zunächst bis 31. Oktober.

Die Brauerei Wahn u. Uhlrich sowie die Brauerei Lorenz, Rostock, zahlen an die Frauen der Kriegsteilnehmer während der Dauer des Krieges den halben Wochenlohn.

Die Südbesheimer Aktienbrauerei zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer 10 Mk. und für jedes Kind unter 15 Jahren 2 Mk. vorläufig bis 31. Dezember 1914. Jeder Eingezogene erhielt außerdem 10 Mk. extra. Die Zurückkehrenden treten an ihre alten Plätze.

Die der Berliner Brauer-Societät angehörenden Brauereien sowie die Union-Brauerei haben beschlossen, die Frauen und Kinder ihrer zum Felde eingezogenen Arbeiter wie folgt zu unterstützen:

- An eine alleinstehende Frau wöchentlich 5,25 Mk.
- An eine Frau mit einem Kind wöchentlich 6,25 Mk.
- An eine Frau mit zwei Kindern wöchentlich 7,25 Mk.
- An eine Frau mit drei Kindern wöchentlich 8,25 Mk.
- An eine Frau mit vier oder mehr Kindern wöchentlich 9,25 Mk.

Außerdem zahlen die Brauereien an die unterstützten Familien einen Zuschuß zur Miete bis zum Höchstbetrage von 20 Mk. monatlich. Denjenigen Frauen, deren Ehemänner Hausbesitzer sind, werden, falls erforderlich, zur Bezahlung der Hypothekenzinsen Zuschüsse bis zur Höhe von 20 Mk. gezahlt.

Die Brauerei zur Sonne in Speyer zahlt den Frauen der zum Kriegsdienst eingezogenen Arbeiter 10 Mk. und für jedes Kind 2 Mk. bis zum Höchstbetrage von 20 Mk. pro Woche.

Die Vereinsbrauerei Ortitz zahlt den Familien der eingezogenen Arbeiter bis auf weiteres den halben Lohn.

Die Brauerei Gbr. Kiesel in Ansbach zahlt der Angehörigen der Kriegsteilnehmer die Hälfte des Lohnes für die Dauer des Krieges bei wöchentlicher Auszahlung.

Die Oberwalder Brauerei A-G zahlt an die Familien der Kriegsteilnehmer als einwöchige Unterstützung den Lohn für zwei Wochen.

Die Schmalbacher Brauerei A-G, Schönbühlung zahlt den Familien der Einberufenen bis auf weiteres 12,50 Mk. pro Woche.

Die Schmalbacher Brauerei Sonne zahlt den Frauen der Einberufenen pro Woche 5 Mk.

Die Mälzereivereinigung Rulmbach hat beschlossen, die Angehörigen der Reichsversicherungsanstalt für Eisen- und Bergbau zu unterstützen.

Die Niederlage Dresden der I. Schmalbacher Aktienbrauerei zahlt den Familien der Kriegsteilnehmer 10 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. pro Woche.

Die Mälzfabrik König in Dresden zahlt für die Frauen der Einberufenen 5 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. pro Woche.

Die Firma Braunsch, Kornspitz und Pilsener-Brauerei in Dresden zahlt den Familien der Einberufenen 2/3 des Lohnes.

Die Bauener Aktienbrauerei will die Familien der Einberufenen unterstützen; über die Höhe ist noch nichts bekannt.

### Notgesetz für die Krankenkassen.

Um die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen auch in der Kriegszeit zu sichern, bestimmt dieses Gesetz, daß die Beiträge einseitlich und allgemein auf 4 1/2 Prozent des Grundlohnes festgesetzt und die Leistungen der Krankenkassen auf die „Regelleistungen“ beschränkt werden sollen. Gleichzeitig werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf 4 1/2 vom Hundert des Grundlohnes festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Versicherungsamt (Beisatzamt) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 2. Reichen bei einer Kasse diese Beiträge von 4 1/2 vom Hundert des Grundlohnes für die Regelleistungen und Verwaltungskosten nicht aus, so hat bei Orts- und Land-Krankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebs-Krankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungs-Krankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten. So lange dies bei einer Orts- oder Land-Krankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen. Gemeindeverbände sind die von der obersten Verwaltungsbehörde auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 Ziffer 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt. Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinden oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danach haben die Kassenmitglieder nur auf Regelleistungen Anspruch. Das Gesetz nennt Regelleistungen diejenigen Leistungen, die jede Kasse gewähren muß, und Mehrleistungen diejenigen, die sie nach dem Gesetz durch ihre Zahlung darüber hinaus festsetzen kann. Die meisten Kassen haben Mehrleistungen.

Wozu bestehen die „Regelleistungen“? In Betracht kommt Krankenhilfe, Wochenhilfe bei Niederkunft und Sterbegeld. Die Regelleistungen bei Krankheit (Krankengeld) sind Krankenpflege und Krankengeld.

Die Krankenpflege beginnt mit der Erkrankung. Sie umfaßt für alle Versicherten gleichmäßig die erforderliche Behandlung durch die von der Kasse bestimmten staatlich anerkannten Ärzte und Versorgung mit Arznei, Drillsen, Druckbändern und anderen kleineren Heilmitteln.

Das Krankengeld wird regelmäßig erst vom vierten Krankheitstage an gezahlt. Es wird nur bei Arbeitsunfähigkeit und nur für Arbeitstage gewährt.

Die Höhe des Krankengeldes bemisst sich nach einem Grundlohn, den die Zahlung festsetzt. Die Zahlung kann zur Bestimmung des Grundlohnes entweder die Versicherten in Klassen einteilen und als Grundlohn für die einzelnen Klassen ihren durchschnittlichen Tagesentgelt bis zu 5 Mk. festsetzen oder sie kann den Grundlohn nach der Lohnhöhe der Versicherten bis zu 6 Mk. abstufen oder schließlich den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis zu 6 Mk. als Grundlohn bestimmen. Das Krankengeld hat als Regelleistung nur die Höhe des halben Grundlohnes.

In Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Krankenkasse nach freiem Ermessen Kur und Verpflegung in einem von ihr zu bestimmenden Krankenhause gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so ist hierzu regelmäßig seine Zustimmung erforderlich. Neben der Krankenhauspflege erhalten Versicherte, die bisher Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten haben, ein Hausgeld, das dem halben Krankengelde gleichkommt, aber durch die Säkung bis auf dessen vollen Betrag erhöht werden kann. Ist die Krankenhauspflege nicht durchführbar, so kann die Krankenkasse auch durch Stellung von Krankenpflegern, Krankenschwestern und anderen Pflegern unterstützen und dafür, wenn es die Säkung gestattet, bis zu ein Viertel des Krankengeldes abziehen.

Die Krankenhilfe dauert als Regelleistung ein halbes Jahr. Diese Frist beginnt aber erst mit dem Bezuge des Krankengeldes. Außerdem werden Zeiten, in denen nur Krankenpflege gewährt wird, auf die Unterstützungsdauer bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. Eine Herabsetzung der Unterstützungsdauer bis auf 13 Wochen ist nur für solche Versicherte zulässig, die binnen 12 Monaten bereits für 26 Wochen Krankengeld bezogen haben und im Laufe der nächsten 12 Monate an der gleichen nicht gehobenen Krankheitsursache erkranken.

Außer der Krankenhilfe gewähren die Krankenkassen ihren weiblichen Mitgliedern im Falle der Niederkunft Wochenhilfe, und zwar als Regelleistung ein Wochenlohn. Die Gewährung dieser Leistung ist davon abhängig gemacht, daß die Wöchnerin in dem letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate gegen Krankheit versichert war. Das Wochenlohn hat die Höhe des Krankengeldes und wird für 8 Wochen (bei Landkrankenkassen aber nur für 4 bis 8 Wochen) gewährt, fällt aber bei Bezug von Krankengeld weg. In Stelle des Wochenlohnes kann mit Zustimmung der Wöchnerin Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim oder Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen treten.

Beim Tode eines Versicherten gewähren alle Krankenkassen ein Sterbegeld, das zur Deckung der Begräbniskosten bestimmt ist. Es hat als Regelleistung die Höhe des zwanzigfachen Grundlohnes.

Die Regelleistungen sind also in mancher Richtung niedriger als sie die Satzungen der meisten Krankenkassen vorsehen. Wer jedoch zur Zeit Unterstützung bezieht, erhält die alten Sätze weiter.

### Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1913.

#### I.

Das Jahr 1913 brachte den Gewerkschaften Deutschlands eine starke Belastungsprobe. Schon Ende des Jahres 1912 zeigte bei verschiedenen wichtigen Industriezweigen eine bedenkliche Geschäftsflaute ein. Optimisten sahen in diesen bedrohlichen Zeichen jedoch nur eine vorübergehende Benützung des gewerblichen Lebens, die durch den Ausbruch des Balkankrieges mit seiner kriegsdrohenden Spannung in den europäischen Staaten als Folgeerscheinung hervorgerufen sei. Die nach der Entspannung der unheilvollsten politischen Atmosphäre erwartete Neubehaltung der industriellen Tätigkeit blieb jedoch aus. Es trat im Gegenteil eine weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage ein, die sich schließlich im Laufe des Jahres 1913 zu einer allgemeinen, latenten Wirtschaftskrise auswuchs.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Gewerkschaften im verflochtenen Jahre zu rechnen hatten, wurden noch verstärkt durch die starke Arbeitslosigkeit, die noch aus den Krisenjahren 1908 und 1909 fortbestand und während der Dauer der jüngsten Prosperitätsperiode nur wenig gemildert wurde. Der Arbeitsmarkt litt deshalb selbst in den Jahren der günstigeren Konjunktur fortgesetzt unter einem starken Ueberangebot von Arbeitskräften. Angesichts dieser Tatsache konnte von einer genügenden Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterwelt während der verflochtenen kurzen Dauer der Produktionssteigerung nicht die Rede sein. Nur so fühlbarer mußten deshalb die Arbeiterkraft und ihre gewerkschaftlichen Organisationen von dem abertausenden Niedergang der Konjunktur betroffen werden.

Unter diesen Umständen ist es zu verstehen, wenn man selbst in Gewerkschaftskreisen von banger Besorgnis um die Fortentwicklung der Gewerkschaften erfüllt war und den Ergebnissen der Statistik für 1913 mit einer gewissen Spannung entgegen sah. Glücklicherweise haben sich die Befürchtungen auf einen stärkeren Rückgang der Mitgliederzahl nicht erfüllt.

Der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands waren im Jahre 1913 17 Zentralverbände angeschlossen. Diese hatten 1913 im Jahresdurchschnitt 2548763 Mitglieder. Darunter waren 23676 weibliche. Im Jahre 1912 betrug die Mitgliederzahl 2530390, es ist demnach im Jahresdurchschnitt eine Vermehrung von 18373 Mitgliedern

gleich 0,73 Proz. eingetreten. Diese Erhöhung des Mitgliederbestandes ist nicht so erheblich, um sie als einen Fortschritt in der Mitgliederentwicklung bewerten zu können. Doch wurde ein solcher bei der ungünstigen wirtschaftlichen Lage auch nicht erwartet und bietet deshalb dieses Ergebnis keine Enttäuschung. Gegenüber dem Mitgliederbestande am Schlusse des Jahres 1912 ist allerdings eine Verminderung der Mitgliederzahl um 60822 = 2,39 Proz. erfolgt. Ein Vergleich der Ziffern am Jahreschlusse ergibt jedoch kein zutreffendes Bild der Mitgliederentwicklung von Jahr zu Jahr, da die Ergebnisse einzelner Quartale auf Zufälligkeiten beruhender Schwankungen unterworfen sein können.

Ohne Zweifel ist ein erheblicher Teil des Mitgliederverlustes im 4. Quartal auf die gegen 1912 stark erhöhte Einziehung von Mannschaften zum Militär zurückzuführen. Diese Annahme wird auch durch die Tatsache begründet, daß die weiblichen Mitglieder nur mit 808 = 0,36 Proz. an dem Mitgliederzuzug im 4. Quartal beteiligt sind. Der hauptsächlichste Verlust entfällt daher auf die männlichen Mitglieder.

Wie sich die Mitgliederbewegung bei den Zentralverbänden seit 1891, dem Beginn der Gewerkschaftsstatistik, gestaltet hat, wird durch folgende Aufstellung veranschaulicht. Es betragen im Jahresdurchschnitt die Mitgliederzahlen und Zunahmen

Jahr	Zahl der Verh.	Mitgliederzahl	Zunahme gegenüber dem Vorjahre absolut	in Proz.
1891	62	277 650	—	—
1892	56	237 049	—	—
1893	51	223 530	—	—
1894	54	246 484	22 954	10,27
1895	53	259 175	12 691	5,14
1896	51	329 230	70 055	27,03
1897	56	412 359	83 129	25,25
1898	57	493 742	81 383	19,74
1899	55	580 473	86 731	17,57
1900	55	680 427	99 954	17,22
1901	57	677 510	—	—
1902	60	753 206	75 696	8,22
1903	63	857 698	104 492	12,07
1904	64	1 052 103	194 405	18,52
1905	66	1 344 803	292 699	21,82
1906	67	1 689 709	344 906	25,65
1907	69	1 865 506	175 797	10,40
1908	57	1 831 731	—	—
1909	53	1 832 667	936	0,05
1910	51	2 017 298	184 631	10,07
1911	48	2 320 086	302 688	13,05
1912	47	2 530 390	209 404	9,02
1913	47	2 548 763	18 373	0,73

In dieser Aufstellung nicht miteinbezogen sind die Verbände der Landarbeiter und Hausangestellten, die 1913 zusammen 24 555 Mitglieder zählten (1912: 22 772). Diese Uebersicht über eine Entwicklungssreihe von 23 Jahren zeigt uns den seit 1894 eingetretenen, nur durch Krisenjahre kurz unterbrochenen glänzenden Aufstieg der Zentralverbände. Ganz merklich unterbricht sich das Ergebnis der Mitgliederbewegung des verflochtenen Jahres von dem des Krisenjahres 1908, welches einen Verlust von 33 700 Mitgliedern aufweist, während 1913 noch ein kleiner Gewinn zu verzeichnen ist.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich im Jahresdurchschnitt beträchtlich höher gesteigert als die der männlichen. Es ist dies auf die schon erwähnte Tatsache zurückzuführen, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder am Jahreschlusse 1913 gegenüber dem Jahre 1912 nur einen geringen Rückgang aufweist. Es hatten die Zentralverbände 1913 23676 weibliche Mitglieder, 1912 betrug ihre Zahl 216462; es ist demnach ein Zuwachs von 214 weiblichen Mitgliedern = 3,33 Proz. erfolgt, während die Zuwachsquote bei den männlichen Mitgliedern nur 0,48 Proz. ausmacht. Der Anteil der weiblichen Mitglieder an der Gesamtzahl hat sich entsprechend der stärkeren Zunahme von 8,6 Proz. auf 8,8 Proz. erhöht.

Der Verband der Blumenarbeiter trat mit Schluß des Berichtsjahres zum Fabrikarbeiterverband über, so daß die Zahl der gegenwärtig der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbände (außer den Hausangestellten und Landarbeitern) 16 beträgt.

### Bewegung im Berufe.

#### Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

##### Brauereien.

4 Rheinland-Westfälischer Brauereien. Der zwischen dem Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien, G. m. b. H. zu Dortmund, und dem Verband der Brauerei- und Mälzereiarbeiter abgeschlossene Tarifvertrag wird voraussichtlich zum 30. September 1915 in allen seinen Bestimmungen unumstößlich verlängert.

Dortmund, den 3. August 1914.

Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien.  
Dr. Sunder, B. Gießen.

Verband der Brauerei- und Mälzereiarbeiter.  
Willy Bräutigam, W. Kess. Wetz. Frankfurt.

### Korrespondenzen.

Wir weisen darauf hin, daß die Zahlen der Versammlungen nach wie vor in der bisherigen Weise abgebeten werden können. Anmeldung der Versammlungen ist nicht notwendig.

### Rundschau.

#### Aus der Industrie.

Brauereifusionen in Hamburg. Nachdem die Soltenbrauerei die Vereinsbrauerei Hamburg-Altonaer Gastwirte in Bergedorf in sich aufgenommen, hat die bestfundierte Aktienbrauerei St. Pauli sich mit der Marienthaler Brauerei zu einem Unternehmen vereinigt. Die Aktienbrauerei St. Pauli steht bekanntlich auf Staatsboden, den sie nur gemietet hat. Deshalb ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Hamburger Staat nach Ablauf der letzten Verlängerung den Grund und Boden für seine Zwecke benutzt. Dem scheint man in Altona freieren beizugehen vorzuziehen zu wollen und sieht sich nach einem Bundesgenossen um.

Das finanzielle Ergebnis beider Brauereien erhellt aus der Dividendenverteilung der letzten zehn Jahre. Es verteilen:

Aktienbrauerei: 1904: 21, 1905: 24, 1906: 23, 1907: 21, 1908: 21, 1909: 21, 1910: 21, 1911: 23, 1912: 25, 1913: 28 Proz.

Brauerei Marienthal: 1904: 8, 1905: 10, 1906: 10, 1907: 5½, 1908: 3, 1909: 3, 1910: 4½, 1911: 6½, 1912: 6½, 1913: 6½ Proz.

Die Warmbeker und Tibolibrauerei haben sich bereits zu einer Interessengemeinschaft vereinigt, so daß in kürzerer Zeit Hamburg nur noch einige größere Brauereien aufweist.

Unter den Tisch gefallen sind durch den Schluß des Reichstages die Petitionen der Mühlenarbeiter und des Verbandes deutscher Mühlen. Erstere bezweckt die Verbesserung der Bundesratsverordnung vom 26. April 1899 und vollständige Sonntagsruhe, letztere bezieht sich auf die Kontingentierung der Mehlherzeugung. Beide Petitionen hatten bereits die Petitionskommission passiert, die Wünsche der Arbeiterpetition sollten dem Reichstagsrat teilweise zur Berücksichtigung, teilweise zur Ermäßigung empfohlen, die Wünsche der Unternehmer als Material überwiesen werden. Jetzt ruhen beide Petitionen, wie unzählige andere auch, im großen Papierkorb des Reichstags.

Die Würzener Kunstmühlen-Werke behaupteten bei der letzten Lohnbewegung ihren Arbeitern, den Genossenschaftlichen und unjüdischen Leuten gegenüber, daß sie mit ihren geringen Zugeständnissen bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen seien. Die Arbeiter waren anderer Ansicht, und es kam deshalb zum Streik. Daraus ging folgende Notiz durch die Fachpresse:

Vorbereitend noch vorzunehmender Revision sollen für die am 14. Juli d. J. stattfindende Generalversammlung vorgeschlagen werden: 7 Proz. Dividende für beide Aktienkategorien (wie im Vorjahre) zu verteilen, 50 000 Mark (wie im Vorjahre) Sonderabschreibungen, 5000 Mark (wie im Vorjahre) für Anschaffung von Lokomotiven, 8000 Mark für gemeinnützige Zwecke und Beitrag für Kaufmannsberghausheim zu verwenden, 84 869 Mark (im Vorjahre 83 566 Mark) auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorliegende Zahlen können uns zu beweisen, daß sich die Direktion der Würzener Werke wenige Monate vor Schluß des Geschäftsjahres in einem starken Vertrauen über die vorläufigen Ergebnisse des Geschäftsjahres betunden haben muß. Denn daß allein an der damaligen Bewegung Freiwilligen bzw. Interessierten die Unwahrheit gesagt wurde, das wagen wir nicht zu denken. Bedauerlich, daß infolge dieses Vertrauens der Direktion eine ganze Anzahl tüchtiger Arbeiter um ihre Stellen gekommen sind. Dürfte damals die Direktion etwas mehr Entgegenkommen gezeigt, so wäre der Streik nicht gekommen. Vielleicht wäre das Geschäftsergebnis dann noch glänzender gewesen, denn Augen wird das Geschäft vom Streik kaum gebahnt haben. Die Konsumgenossenschaften, die mit ihrem Bezug so sehr an den Würzener Mühlenwerken hängen, können aus diesem ersehen, wie verhängnisvoll solche Unklarheit der Direktion über zu erwartende Geschäftsergebnisse für die Arbeiter werden kann.

#### Aus dem Beruf.

Ein Kautionsprozeß. Ein Bierfahrer klagte über den Mißbrauch der Biererei Berlin vor dem Gewerbegericht Berlin rückständigen Lohn. Prozeß aus dem Bierverkauf und Entschädigung für die Kündigungsgeld mit zusammen 281,00 Mark, außerdem 550 Mark Kautions.

Die beklagte Firma wendete ein, sie habe den Kläger vorzeitig mit Recht entlassen, deshalb sei kein Anspruch auf Lohn und Entschädigung. Die Kautions sei verfallen, weil der Kläger auf eigenes Risiko Bier auf Kredit geliefert, in dem Kautionsvertrage aber eingewilligt habe, daß die Kautions haftet, wenn er Bier ohne ausdrückliche Genehmigung der Direktion kreditiert.

Das Urteil sprach dem Kläger 286 Mark zu. Die rückständigen Lohn- und Lohnforderungen sowie Entschädigung für die Kautionszeit wurden dem Kläger zu, da ein Entlassungsgrund nicht vorlag. Die Kautions dagegen hatte in Höhe von 545 Mark für die vom Kläger unrechtmäßig gewährten Bierkredite, die sich als unbeitreibbar herausgestellt haben.

#### Vollständiges, Soziales.

Die Bekämpfung der Krebskrankheit. Die amtliche Statistik stellt die bedauerliche Tatsache fest, daß die Krebskrankheit immer weitere Fortschritte macht. Während bis zum Jahre 1875 die Sterblichkeit an Krebs ungefähr ein Viertel der Sterblichkeit an Lungenschwindsucht ausmachte, hat die erfolgreiche Bekämpfung der Schwindsucht einerseits die Zunahme der bösartigen Neubildungen andererseits dahin geführt, daß 1912 auf 100 000 Einwohner nur noch 116 Todesfälle an Lungenschwindsucht, dafür aber 96 an Krebs zu verzeichnen waren. Die Zahl der an Krebs Betroffenen vermehrte sich pro 100 Todesfälle von 100 im Jahre 1903 auf 172 im Jahre 1912, und zwar beim männlichen Geschlecht von 201 auf 413, beim weiblichen von 341 auf 545. Das weibliche Geschlecht ist also von der Krebskrankheit stärker betroffen als das männliche. Im ganzen wurden 1912 90 045 Personen darunter 14 587 männliche und 75 458 weibliche von der Krebskrankheit befallen.

